

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian
Tel: 04239-2224
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 19.04.2022, Zahl: 7/2022, mit welcher eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen wird.

Gemäß § 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen – Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG, LGBl Nr 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 61/2019, wird verordnet:

I. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung gilt für den Friedhof Stein im Jauntal, welcher im Eigentum der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See steht und von ihr verwaltet wird.

2. Verwaltung und Aufsicht

- 2.1. Die Verwaltung und Aufsicht des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung, im Konkreten dem Bürgermeister beziehungsweise dem zuständigen Referenten. Dieser hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen. Mit der eigentlichen Verwaltung wird ein Gemeindebediensteter beauftragt.
- 2.2. Jede Person, die den Friedhof Stein im Jauntal betritt, hat die Bestimmungen dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung einzuhalten.

3. Anlage und Infrastrukturanlage

- 3.1. **Friedhof Stein im Jauntal,**
besteht aus dem Grundstück 28/6, EZ 240 KG 76118 Stein
 - a) 1 Aufbahrungshalle
 - b) Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - c) 1 Wasserentnahmestelle
 - d) 1 Abfallplatz

4. Friedhofszweck

- 4.1. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, welche den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege

des Andenkens gewidmet ist. Darüber hinaus sind Friedhöfe aber auch Stätten des persönlichen und religiösen Gedenkens, Orte der Ruhe und Besinnung.

- 4.2. Der Friedhof dient der Beisetzung von verstorbenen Menschen (Leichen, Leichenteilen, Leichenaschen und nicht lebend geborener Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt).
- 4.3. Als Friedhof sind sämtliche, diesem Zweck zugeordnete Anlagen, Baulichkeiten, Grünflächen, Verkehrswege, Plätze, Vor- und Parkplätze anzusehen, wobei im Zweifel der jeweilige Strukturplan maßgebend ist.
- 4.4. Der Friedhof ist zur Bestattung von verstorbenen Personen ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft bestimmt:
 - a) die im Gemeindegebiet verstorben sind, oder
 - b) die ihren letzten Wohnsitz im Gemeindegebiet hatten, oder
 - c) denen ein Benützungs- oder Beisetzungsrecht an einer Grabstätte zustand.

Die Zulassung sonstiger Verstorbener liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung. Hierbei ist insbesondere auf die Zahl der frei verfügbaren Grabstätten Rücksicht zu nehmen.

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte steht niemandem zu. In einem wird an dieser Stelle auf Punkt 19.5. dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung verwiesen.

- 4.5. Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See kann den Friedhof oder Teile des Friedhofes auflassen sowie Gräberfelder umwidmen. Durch Auflassung oder Umwidmung erlöschen die Benützungsrechte. In diesem Falle haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Ersatz der bereits geleisteten Zahlung bezüglich jener Jahre, die noch nicht abgelaufen sind. Anlässlich einer Auflassung oder Umwidmung können Umbettungen vorgenommen werden. Die Kosten einer Umbettung hat der betreffende Benützungsberechtigte zu tragen.

II. Abschnitt **Ordnungsvorschriften**

5. Öffnungszeiten

- 5.1. Die Bestattungsanlage ist ganzjährig und ganztägig geöffnet.
- 5.2. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Betreten des Friedhofes einzuschränken oder den Friedhof vorübergehend zu schließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Betreten des Friedhofes das Leben oder die Gesundheit der Besucher gefährdet ist oder wenn Bau-, Erhaltungs- und Winterdienstarbeiten durchgeführt werden, durch die ein sicheres Betreten des Friedhofes nicht möglich ist.

6. Verhalten auf Friedhöfen

- 6.1. Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist.
- 6.2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen);
 - b) das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen sowie von Dienstleistungen;
 - c) gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - d) zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben;
 - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - f) das Verteilen von Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen;
 - g) das Anbringen von Plakaten;
 - h) die Ablagerung von Abfällen und Erdabraum außerhalb der dafür bestimmten Behälter und Stellen;
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie fremde Grabstätten zu betreten.
 - j) Das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde für behinderte Personen;
 - k) das Verwenden von Unkrautbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel bei der Grabbpflege.
- 6.3. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen von den vorangeführten Bestimmungen Ausnahmen erlassen, soweit diese mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
- 6.4. Den Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- 6.5. Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofs- und Urnenstättenordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar, die zur Anzeige gebracht werden.
- 6.6. Auf dem Friedhof ist jede Verunreinigung zu vermeiden. Abfälle sind sortiert in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen. Bei Selbstabtragung eines Grabes dürfen die entstandenen Abfälle nicht in den Müllbehältern am Friedhof entsorgt werden, sondern sind mitzunehmen, anderenfalls werden die Abfälle auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt.
- 6.7. Das Betreten von Gräbern erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zum Zwecke der Durchführung von gärtnerischen Gestaltungs- und Pflegearbeiten sowie zur Herstellung, Instandsetzung und Instandhaltung von Grabausstattungen erlaubt. Das Betreten von fremden Gräbern ohne Notwendigkeit ist verboten.

7. Gewerbliche Arbeiten

7.1. Gewerbsmäßige Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist die Gewerbeberechtigung jederzeit nachzuweisen. Kann der Gewerbeberechtigte seine Gewerbeberechtigung nicht nachweisen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf dem Friedhof bis zum Nachweis der Gewerbeberechtigung zu untersagen.

7.2. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung zu beachten.

Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden.

7.3. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen und den Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung in diesem Zusammenhang Folge zu leisten. Die Friedhofsverwaltung kann insbesondere bei Tau- und Regenwetter das Befahren der Wege untersagen. Die auf den Friedhöfen berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen und aus dem Friedhof zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten der Gewerbetreibenden entfernt.

7.4. Für die Inanspruchnahme von Grabstätten bedarf der Gewerbetreibende der Zustimmung des Benützungsberechtigten. Die Zustimmung ist den Organen der Friedhofsverwaltung über deren Verlangen nachzuweisen.

Wird die Zustimmung verweigert, kann die Friedhofsverwaltung diese erteilen, wobei der Benützungsberechtigte schad- und klaglos zu halten und der Gewerbetreibende schadenersatzpflichtig ist.

7.5. Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern und Bestattungszereemonien nicht stören. Sie sind nach Beendigung der Arbeit unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum. Das Risiko (vor allem jenes von Diebstahl und Beschädigung) für die am Friedhof gelagerten Materialien einschließlich Grabausstattung, Geräte und Hilfsmittel, trägt der Gewerbetreibende. Er haftet für alle Schäden, die aufgrund dieser Lagerung verursacht werden.

Wege-, Platz- und Rasenflächen sind zu schonen.

III. Abschnitt **Beisetzung**

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1. Jede Leiche und jede Totgeburt sind zu bestatten. Als Bestattungs- und Beisetzungsarten sind die Erdbestattung, die Feuerbestattung und als Variante letzterer die Naturbestattung zulässig.

8. Aufbahrungshalle

- 8.1. Die Aufbahrungshalle dient der Aufnahme der zur Aufbahrung eingesargten Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- 8.2. Die Aufbahrungshalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung während der festgelegten Zeiten betreten werden.
- 8.3. In den Aufbahrungshallen sind die Särge verschlossen aufzubewahren.
- 8.4. Die Aufbahrung der Leichen darf maximal einen Tag vor der Beerdigung oder der Verabschiedung erfolgen, außer wenn eine längere Aufbahrung vorab mit der Friedhofsverwaltung vereinbart wurde.
- 8.5. Verstorbene, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet waren oder bei denen eine Aufbahrung aus anderen sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht zulässig ist, dürfen nicht aufgebahrt werden. Sie sind unverzüglich in einen abgesonderten und zur Aufnahme solcher Leichen bestimmten Raum zu bringen.
- 8.6. Die Art der Ausschmückung der Aufbahrungshalle bestimmt die Bestattung.

9. Bestattungsvorschriften

- 9.1. Bei der Beisetzung einer Leiche oder Urne ist die Sterbeurkunde der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Einbringung von Särgen, die von auswärtigen Bestattungsanstalten überführt werden, bedarf der vorherigen Verständigung der Friedhofsverwaltung. In diesem Fall sind die Sterbeurkunde und der Leichenpass vorzulegen. Fehlen die Urkunden, insbesondere die Überführungsbewilligung oder der Leichenpass, darf die Leiche nicht auf dem Friedhof beigesetzt werden.
- 9.2. Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten in den Leichenhallen, der Transport der Leichen zu den Grabstätten sowie das Versenken der Särge haben durch befugte gewerbliche Bestatter zu erfolgen. Durch die Bestimmung wird jedoch das Recht der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, an den Feierlichkeiten durch ihre Vertreter mitzuwirken, nicht berührt.

Nicht gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften bzw. andere Institutionen dürfen an den Bestattungsfeierlichkeiten nur dann mitwirken, wenn ihre Mitwirkung nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht.

- 9.3. Der Zeitpunkt der Bestattung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden. Die Bestattung darf jedoch nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes (der Totgeburt) erfolgen.
- 9.4. Wenn der Auftraggeber bei einer Beisetzung eines Verstorbenen nicht auch der Nutzungsberechtigte ist, so muss dieser sich das Einverständnis des Nutzungsberechtigten einholen. Ist dies nicht der Fall, so muss auf Kosten des Auftraggebers der ursprüngliche Zustand vor der Beisetzung wiederhergestellt werden.

Jede Enterdigung oder Entnahme einer Urne ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und kann nur durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgen. Enterdigte Urnen dürfen nur an ein gewerberechtlich befugtes Bestattungsunternehmen oder an den Rechtsträger einer Bestattungsanlage (Friedhofsverwaltung) übergeben werden.

10. Beisetzungszeit

- 10.1. Den Ort und den Zeitpunkt einer Trauerfeier oder Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- 10.2. An Sonn- und Feiertagen finden – außer in behördlich angeordneten Ausnahmefällen – weder Trauerfeiern noch Bestattungen statt.

11. Nutzungsdauer/Ruhefrist

- 11.1. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte bzw. einem Urnenhain beträgt bei Eintreten eines Sterbefalls 10 Jahre und hinsichtlich einer Gruft 25 Jahre.
- 11.2. Eine Grabstätte darf innerhalb von 10 Jahren nur mit einer Leiche belegt werden, es sei denn die Erdbestattung ist in 2,20 m Tiefe erfolgt. Mit Bewilligung der Gesundheitsbehörde können Ausnahmen gewährt werden.

12. Ausheben der Gräber

- 12.1. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich den Organen der Friedhofsverwaltung. Für das Öffnen und Schließen von Gruften können auch befugte Gewerbetreibende auf Kosten der Nutzungsberechtigten unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung herangezogen werden.
- 12.2. Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich, durch Überbauten mit Erdcontainern oder sonstigem Zubehör (Grabdeckplatten, Gerätschaften, etc.) in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial bzw. von Kränzen und Buketts auf ihren Grabstätten zu dulden.
- 12.3. Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, können hinderliche Gegenstände, Sträucher oder Bäume bei den Nachbargräbern von der

Friedhofsverwaltung gänzlich entfernt oder zurückgeschnitten werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz an die Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden kann. Die durch das Öffnen und Schließen des Grabes entfernte oder erforderlichenfalls abgeänderte, gärtnerische Ausgestaltung des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung nicht ersetzt.

- 12.4. Vor einer Beerdigung in einer bereits angelegten Grabstätte sind spätestens einen Tag vor Graböffnung Pflanzen und Grabeinrichtungen (z.B.: Einfassung, Gitter, Grabmal usw.) durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten und Gefahr zu entfernen. Im Falle der Nichtabtragung übernimmt die Gemeinde für Beschädigungen an Grabeinrichtungen keine Haftung.
- 12.5. In der Grabstätte vorhandene Fundamente müssen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, spätestens vor Durchführung einer Beerdigung vom Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn er oder eine im Nutzungsrecht vorausgegangene Person die Herstellung derselben veranlasst hat. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so führt die Friedhofsverwaltung die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch.
- 12.6. Bei durchgehenden Platten muss der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten einen entsprechenden Gewerbebetreibenden mindestens zwei Tage vor Beisetzung mit der Abtragung beauftragen.
- 12.7. Setzungen im Zuge der Bestattungstätigkeit (Ausheben der Gräber) an Nachbargrabstellen sind unvermeidbar. Dadurch hervorgerufene Schäden werden von der Friedhofsverwaltung nicht erstattet.

13. Exhumierung (Enterdigung)

- 13.1. Abgesehen von den aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen oder Leichenresten der Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.
- 13.2. Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung sind durch Auflagen sicherzustellen.

Bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder fremden Personen unzulässig. Es ist den Organen der Friedhofsverwaltung untersagt, Skelett- und Kleiderteile, Grabbeigaben, Aschekapseln bzw. deren Reste oder andere Gegenstände aus dem Grabe zu entnehmen oder auszufolgen. Der Zeitpunkt der Exhumierung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

- 13.3. Jede Enterdigung von Urnen zum Zwecke der Umlagerung ist nur nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung zulässig. Enterdigte Urnen dürfen nur an ein gewerberechtlich befugtes Bestattungsunternehmen oder an den Rechtsträger einer Bestattungsanlage (Friedhofsverwaltung) übergeben werden.

IV. Abschnitt **Grabstätten**

14. Allgemeines

- 14.1. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Grundeigentümers. An den Grabstätten werden lediglich Rechte nach dieser Friedhofsordnung erworben.
- 14.2. Die Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Erdgräber
 - b) Grüfte
 - c) Urnengräber/Urnenhaine
 - d) Ehrengräber

15. Erdgräber

- 15.1. Erdgräber sind nichtgemauerte Grabstätten, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen sowie (zusätzlichen Urnen) bestimmt sind.

Sie werden eingeteilt in:

a) **Eigengräber (Einzelgrab, Familiengrab, Mehrfachgrab):**

Eigengräber sind Grabstätten, die vom Erwerber auf einem von der Friedhofsverwaltung bereits eröffneten Gräberfeld ausgewählt werden können und zur Bestattung des Erwerbers und der von ihm namhaft gemachten Personen dienen. In einem Eigengrab ist innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren die Beisetzung eines zweiten Verstorbenen nur nach Tieferbettung des Erstverstorbenen zulässig. Urnen/Aschekapseln können in einem Eigengrab in beliebiger Anzahl beigesetzt werden.

b) **Reihengräber:**

Die Reihengräber werden fortlaufend entsprechend dem Friedhofsplan (Strukturplan) belegt. Die Zuweisung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist unzulässig. Die Reihengräber sind nach Ablauf der 10-jährigen Ruhefrist ausnahmslos einzuebnen und turnusmäßig weiter zu belegen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Nutzungsberechtigung für ein Reihengrab besteht nicht. Die beabsichtigte Einebnung eines Reihengräberfeldes ist unter Anführung der Grabstellenummer an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen, wobei die Kundmachung für die im laufenden Jahre vorgesehenen Einebnungen bis längstens 1. April zu erfolgen hat. Vor der Abräumung eines Reihengräberfeldes werden die Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung an der aktenkundigen Adresse schriftlich verständigt.

c) **Kindergräber:**

Bei Kindergräbern beträgt die Ruhefrist 10 Jahre. Verstorbene Kinder bis zum Alter von 3 Monaten, Früh- und Totgeburten können in Eigengräbern beigesetzt werden.

Darüber hinaus gelten für Kindergräber (Einzelgräber) die allgemeinen Bestimmungen für Reihengräber.

d) **Ehrengräber:**

Einzelne Grabstätten können über Beschluss des Gemeinderates zu Ehrengräbern erklärt werden. Festlegungen und Vereinbarung über Gestaltung, Pflege und Erhaltung dieser Grabstätten sind im Zuge dieser Beschlussfassung zu treffen.

15.2. **Grüfte:**

- a) Grüfte sind Grabstätten, die in ausgemauertem Zustand zur Aufnahme von Särgen und Urnen bestimmt sind. Für Grüfte gelten weder im Vorhinein festgelegte Maße, noch irgendeine Reihenfolge bei der Vergabe. Sie sind in jedem einzelnen Fall von der Friedhofsverwaltung festzusetzen. Die Grüfte müssen jedoch dem allgemeinen Friedhofsplan (Strukturplan) entsprechen. Für Beisetzungen in den Grüften müssen die Särge mit verlöteten Metalleinsätzen versehen sein. Sammelgrüfte für Urnenbeisetzungen können nur von der Friedhofsverwaltung eingerichtet und genützt werden.

15.3. **Urnengräber/Urnenhaine/Urnengrabstellen:**

- a) Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind. Die Beisetzung der Urnen kann ober- oder unterirdisch erfolgen. Die Art und Ausführung der oberirdischen Beisetzung unterliegt der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen mittels Verschießung gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Die Bestattung von Leichenaschen in Urnen (Aschekapseln) kann auch in Überurnen erfolgen, wodurch sich die festgesetzte Belegungsmöglichkeit in zum Beispiel Urnennischen oder Urnenstelen verringern kann. Die Beisetzung in die Erde hat mindestens in einer Tiefe von 0,4 m zu erfolgen. Soweit es die Urnengröße zulässt, dürfen in Urnenwandnischen, in Grüften und Eigengräbern Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden.

Die Asche (ohne Aschekapsel) der eingeäscherten Leiche kann ausschließlich auf einer dafür vorgesehenen Fläche im Friedhof eingebracht werden. Die Verwendung von zersetzbaren Urnen/Aschekapseln aus biologisch abbaubarem Material ist gestattet.

- b) Die Zuweisung des Benützungsrechtes erfolgt auf 10 Jahre. Umlegungen sind zulässig.
- c) Es gibt Familiennischen, Einzelnischen, Urnenschachtgräber und Urnensäulen. In einer Familiennische können bis zu vier Urnen, in einer Einzelnische eine Urne und in Urnenschachtgräbern bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.

Die Beisetzung von Urnen in Urnenhainen darf nur durch die Bestattung und Mitarbeiter des Gräberservice bzw. der Gemeinde, das Schließen der Urnenhaine nur durch einen befugten Gewerbetreibenden erfolgen.

- d) Für jeden Urnenhain ist ein einmaliger Baukostenanteil bei Beginn der Anmietung zu entrichten. Das Entgelt ist mit Gemeindevorstandsbeschluss festgelegt.
- e) Bei Urnennischen und Urnensäulen haftet der Nutzungsberechtigte für auftretende Schäden durch Überlaufen des Kerzenwachses und dergleichen. Wird dies nicht durchgeführt bzw. dem nicht entgegengetreten, so haftet der Nutzungsberechtigte für jegliche Schäden Dritter.
- f) Wenn ein Auftrag für die Beisetzung unterzeichnet ist und die Kosten beglichen sind, werden Urnen – wenn nicht innerhalb von 12 Monaten die Beisetzung durch die Angehörigen erfolgt – automatisch durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt.
- g) Bei einem Urnenschachtgrab dürfen keine stehenden Steine aufgestellt werden. Vasen, Laternen und dergleichen müssen sich dem Friedhofsbild anpassen und dürfen eine Gesamthöhe von 0,5 m nicht überschreiten.

15.4. **Gemeinschaftsgrabanlagen – Naturbestattungsanlagen:**

- a) Es handelt sich dabei um in sich geschlossene Grabanlagen mit einem gemeinsamen, zentralen Grabdenkmal ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen. Hier ist die Verwendung von Urnen/Aschekapseln aus biologisch abbaubarem Material vorgeschrieben. Die Pflege und Gestaltung der Naturbestattungsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.
- b) Auf diesen Grabanlagen/Naturbestattungsanlagen dürfen keine Blumen, Kerzen und andere Andenken wie Blumenschalen, Kreuze, andere Zeichen und dergleichen an der Beisetzungsstelle aufgestellt oder abgelegt werden. Zu den Naturbestattungsanlagen laut dem beschlossenen Strukturplan zählt der:

c) **Ascheverstreungsplatz:**

Hier wird die Leichenasche der eingeäscherten Leiche in eine dafür vorgesehene (Rasen) Fläche eingebracht bzw. eingestreut. Der für die Aschenverstreung vorgesehene engere Bereich wird jeweils von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.

16. Maße der Grabstätten

16.1. Für Erdgräber sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

- a) Maße der Reihengräber:
Länge 3,00 m, Breite 1,60 m, Tiefe 1,60 m

Familiengräber:
Länge 3,00 m, Breite 2,50 m, Tiefe 1,60 m
- b) Die Maße der Urnen-/Erdgräber werden bei Bedarf durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

- c) Die Urnennischen werden von der Friedhofsverwaltung entsprechend den Friedhofsplänen angelegt und errichtet. Sie sind durch einheitliche Urnenplatten abzudecken.

V. Abschnitt **Gestaltung der Grabstätten**

17. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 17.1. Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmäler und Grabbeete so zu gestalten, dass sie
 - a) der Würde des Friedhofes oder einzelner Teile desselben nicht widerspricht,
 - b) das Friedhofsbild nicht verunstaltet und
 - c) sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügt.

18. Gestaltungsvorschriften für Grabmäler

- 18.1. Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten auszusmücken und, mit Ausnahme der Urnennischen, mit Grabdenkmälern zu versehen. Die Ausschmückung sowie die Grabdenkmäler müssen sich in das Bild des Friedhofes harmonisch einfügen.
- 18.2. Ziersträucher und dergleichen dürfen auf Grabstätten nur gepflanzt werden, wenn sie den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren bzw. hineinreichen. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 18.3. Die Bäume dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbildung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
- 18.4. Vor Errichtung von Grabdenkmälern, Gittern, Steineinfassungen und sonstigen Grabeinrichtungen ist die schriftliche Zustimmung der Gemeinde sowie aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.
- 18.5. Die Gemeinde ist berechtigt, Grabeinrichtungen, welche sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen oder berechtigtes Ärgernis hervorrufen sowie Grabeinrichtungen, welche den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabdenkmälern erschweren bzw. hineinreichen, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten der Grabeinrichtung, von welcher die Störung ausgeht, abtragen und entfernen zu lassen.
- 18.6. Grabdenkmäler, die vor Ablauf des Nutzungsrechtes an der betreffenden Grabstätte baufällig werden, können, wenn der Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grabdenkmal nicht instand setzt, von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten gesichert werden.
- 18.7. Die Einfassungen der Grabstätten sind niveaugleich zu versetzen. Die Höhe der massiven Grabdenkmäler darf einschließlich des Sockels 1,20 m nicht

überschreiten. Grabkreuze dürfen höchstens 1,80 m erreichen. Bei Öffnung von Gräbern, welche mit Stein- oder Betonplatten bedeckt sind, übernimmt die Gemeinde für die Beschädigung der Platten keine Haftung.

Mauergrüfte müssen von der Friedhofsmauer mindestens 1 m entfernt sein. Die Friedhofsmauer darf für die Ausgestaltung der Mauergrüfte bzw. der Grabstätten nicht benützt werden. Ausnahmen müssen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Bei notwendigen Sanierungen der Friedhofsmauer sind für die Dauer der Sanierungsarbeiten an der Mauer angebrachte Gegenstände von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

- 18.8. Nach Ablauf des Benützungszeitraumes sind die Grabmäler samt Zubehör vom jeweils letzten Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- 18.9. Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung seiner Grabstätte unverändert bleibt. Die Friedhofsverwaltung ist daher berechtigt, in unmittelbarer Nähe der Grabstelle des Nutzungsberechtigten die Bepflanzung zu ändern, neue Grabstellen zu schaffen oder Hecken, Wege, Entsorgungsstellen, Brunnen oder andere Baulichkeiten zu errichten.

VI. Abschnitt **Nutzungsrecht**

19. Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes

- 19.1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der dafür vom Gemeinderat der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See festgesetzten Gebühr (Friedhofsgebührenverordnung) erworben.
- 19.2. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Nutzungsberechtigte und als solcher in das Gräberbuch und die Gräberkartei einzutragen. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes erhält der Nutzungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe und Art der Gebühren und die Dauer des Nutzungsrechtes ersichtlich sind.
- 19.3. Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Der Nutzungsberechtigte einer Gruft oder einer Eigengrabstätte hat auch das Recht, darin selbst beigesetzt zu werden.
- 19.4. Das Nutzungsrecht berechtigt insbesondere dazu in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Personen, die vom Nutzungsberechtigten namhaft gemacht wurden, beisetzen zu lassen, die Grabstätte anzulegen, gärtnerisch, künstlerisch zu gestalten, zu schmücken und ständig zu pflegen, mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen und instand zu halten.
- 19.5. Die Möglichkeit einer Voranmietung einer Grabstätte, Gruft bzw. eines Urnenhains/einer Urnengrabstelle kann nur durch Zustimmung der

Friedhofsverwaltung und nur dann erteilt werden, wenn kein Platzmangel besteht. Sollte in diesem Zusammenhang eine Voranmietung möglich sein, so hat der Nutzungsberechtigte ab dem Zeitpunkt der Voranmietung die anfallenden Gebühren laut der Friedhofsgebührenverordnung zu entrichten.

20. Verlängerung des Nutzungsrechtes

- 20.1. Das Benützungsberechtigt an Grabstätten ist, sofern öffentliche Interessen dem nicht widerstehen, über Antrag des Benützungsberechtigten gegen Entrichtung der Verlängerungsgebühr um jeweils 10 Jahre zu verlängern. Hierum ist vor Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsberechtigt bezahlt wurde, vom Benützungsberechtigten anzusuchen.
- 20.2. Mindestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsberechtigt bezahlt wurde, ist der bevorstehende Ablauf der Benützungsdauer bekannt zu geben. Dies hat zu erfolgen durch
- a) schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten, oder
 - b) Anbringung eines deutlich sichtbaren Zeichens an der Grabstätte durch die Dauer von mindestens sechs Monaten mit einem Hinweis auf den bevorstehenden Ablauf des Benützungsberechtigtes.

21. Übergang des Nutzungsrechtes

- 21.1. Das Nutzungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich, doch kann die Friedhofsverwaltung in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.
- 21.2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die
- a) zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört;
 - b) eine gültige und wirksame letztgültige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen;
 - c) eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann. Diese Verzichtserklärung ist gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben und von dieser ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein.
- 21.3. Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Personen, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommen, das Nutzungsrecht zuerkennen.

Sind zur Nachfolge aufgrund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist zunächst für den Übergang die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreis zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- Der überlebende Ehegatte, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;

- die ehelichen, nicht ehelichen Kinder und Adoptivkinder;
- der nichteheliche Lebenspartner;
- Stiefkinder;
- die Eltern;
- die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
- die vollbürtigen Geschwister;
- die Stiefgeschwister;
- der dem Grade nach nächste Verwandte.

- 21.4. Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen.

Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten die Eintragung desselben im Gräberbuch und in der Grabkartei zu erfolgen.

- 21.5. Der überlebende Ehegatte, der mit dem verstorbenen Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe lebte, hat das Recht, in der Eigengrabstätte beigesetzt zu werden.

Änderungen oder Übertragungen des Nutzungsrechtes bei Eigengrabstätten und Grüften, auf die im Punkt 21.3. angeführten Personen im Zuge eines Todesfalles, erfolgen gebührenfrei. Änderungen oder Übertragungen des Nutzungsrechtes durch Verzicht zugunsten einer anderen Person können nur gegen Erlag der Umschreibgebühren erfolgen.

- 21.6. Fehlen gesetzliche Erben, dann ist der Verstorbene bis zum Ablauf des Zeitraumes in der Grabstätte zu belassen, für den eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde, es sei denn, dass sonstige Erlöschungsgründe (Punkt 22) vorliegen.

22. Erlöschen des Benützungsrechtes

- 22.1. Das Benützungsrecht erlischt:

- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde;
- b) bei Widerruf der Friedhofsverwaltung;
- c) durch schriftlichen Verzicht ohne Übergang des Nutzungsrechtes;
- d) im Falle der gänzlichen oder teilweisen Auflösung des Friedhofes, durch Umwidmung oder Änderung des jeweiligen Gräberfeldes;
- e) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung.

- 22.2. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden:

- a) wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung grob und beharrlich verletzt werden;

- b) wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instand gehalten bzw. gepflegt wird und der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen sechs Wochen für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt;
 - c) durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren nach vorheriger Fristsetzung von mindestens 2 Wochen.
- 22.3. Bei Verzicht der Grabstätte oder Einbeziehung durch die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungsdauer besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Grabnutzungsgebühr. Dies gilt auch für Urnenhaine/Urnenischen.
- 22.4. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes einer Urnennische/eines Urnenhaines oder eines Urnenschachtgrabes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen und, soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde, diese in den Urnensammelschacht (sofern vorhanden) am Friedhof beizusetzen.
- 22.5. Die Nutzungsberechtigten haben innerhalb von sechs Monaten nach Verzicht bzw. Entzug des Nutzungsrechtes alle Grabeinrichtungen (Grabdenkmal, Einfassung, Fundament, Platten, Kies, Baumbestand, Pflanzenbestand usw.) auf ihre Kosten und Gefahr zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Nutzungsberechtigten alle Ansprüche auf Grabmäler, Umfassungen und sonstige Grabausstattungen. Die Friedhofsverwaltung ist sodann berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abtragung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger vornehmen zu lassen.
- 22.6. Die Friedhofsverwaltung ist auch berechtigt, ein eingezogenes Grab, das wegen der noch nicht abgelaufenen Ruhefrist nicht weiter vergeben werden darf, einzuebnen oder allenfalls als Tiefgrab vor Ablauf der Ruhefrist wieder zu benützen.

23. Grabpflege

- 23.1. Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen, dauernd verkehrssicheren und gepflegten Gesamtzustand zu erhalten.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstellen zu entfernen. Abfälle sind getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern für Kompost und Restmüll zu sammeln. Es wird die Verwendung von erneuerbaren Kunststoffen und sonstigen verrottbaren Werkstoffen für sämtliche Produkte der Trauerfloristik eingemahnt. Umwelt-, Pflanzen- oder steinschädigende Mittel dürfen nicht verwendet werden.

- 23.2. Die Friedhofsnutzer und Dienstleistungserbringer werden zu einer sparsamen Wasserverwendung angehalten.
- 23.3. Setzungen der Grabfläche bzw. Grabanlage sind ehestmöglich vom Nutzungsberechtigten wieder instand zu setzen.

VIII. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

24. Evidenthaltung

- 24.1. Alle Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung EDV-mäßig (sofern möglich) geführt und verwaltet. Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See ist zu diesem Zweck berechtigt, personenbezogene Daten zu ermitteln, zu verwenden und zu verarbeiten sowie unternehmensintern zu übermitteln.

Folgende Daten werden von der Friedhofsverwaltung aufgenommen:

- Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und Dauer des Nutzungsrechtes, alle Beisetzungen unter Angabe von Vor- und Zunamen sowie Sterbetag und Tag der Beisetzung, jede Änderung des Nutzungsberechtigten;
- 24.2. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namens oder ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

25. Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

- 25.1. Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten unbekannt ist, kann die Zustellung durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Gemeinde erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag zwei Wochen verstrichen sind.
- 25.2. Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Benützungsberechtigten nicht bekannt gegeben worden ist.

26. Haftung

- 26.1. Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Nutzungsberechtigten haften zudem für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Gemeinde für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 26.2. Die Gemeinde haftet nur für jene Schäden, die am Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

27. Strafbestimmungen

- 27.1. Übertretungen dieser Friedhofsordnung gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 29 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr. 61/1971, in der jeweils geltenden Fassung.

28. Gleichstellungsklausel, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- 28.1. Soweit in dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise. Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- 28.2. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt die Friedhofsordnung vom 17.12.2009, Zahl: 540/15/I-1/2010, außer Kraft.
- 28.3. Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Bürgermeister:

(Thomas Krainz)